

Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Harzer Land

Allgemeine Benutzungsregelungen für die Ev.-luth. Kindertagesstätte „Zum Guten Hirten“

1. Einleitung

Die Kindergartenarbeit des Kindertagesstättenverbandes (im folgenden Träger genannt) ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Von daher orientiert sich das Angebot des Trägers an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt. Kindern wird in der evangelischen Tageseinrichtung die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderen Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in den Kindergarten erschließen, ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Tageseinrichtung und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die die evangelische Tageseinrichtung den Kindern bieten möchte.

Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Kindergartenarbeit ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder.

Die Tageseinrichtung übernimmt diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend sorgt der Träger für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Um den Kindern einen guten Start im Kindergarten zu ermöglichen sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, die Eingewöhnung ihrer Kinder bei Aufnahme in den Kindergarten zu begleiten und zu unterstützen.

2. Gruppen- und Betreuungsangebot

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In der Einrichtung des Trägers bestehen folgende Gruppen:

1 Kindertagengruppe

1 Kindertagengruppe (mit max. 10 Kindern)

1 Krippengruppe

3. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage von Kriterien, die von

ihm im Benehmen mit dem Beirat der Einrichtung festgelegt werden.

Über die Aufnahme dringender Fälle entscheidet die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Kindertagesstättenausschuss.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiter-team in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vor. Der Träger entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung.

Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Die vorhandenen Kindergartenplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Osterode am Harz haben (Kernstadt und Freiheit, Lerbach, Riefensbeek-Kamschlacken, Düna, Schwiegershausen, Dorste, Uhrde, Marke, Förste, Nienstedt, Lasfelde, Petershütte, Katzenstein). Soweit Plätze in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) der unterschriebene Betreuungsvertrag
- b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen
- c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen
- d) Aufnahmebogen des Kirchenkreisamtes
- e) Bogen zur Beitragsermittlung mit aktuellem Steuerbescheid
- f) Das Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Kindergartenleben an Bildwänden, Presse usw. zur Dokumentation der pädagogischen Arbeit in dieser Einrichtung

4. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Die derzeitigen Öffnungszeiten sind:

- a) Regelöffnungszeit: 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr, 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Krippe) und 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr (Krippe)
- b) Sonderöffnungszeit: 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr (Krippe), 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr, 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Die Bringzeit der Kinder ist morgens bis 9:00 Uhr.

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen bei Studientagen, u.a. werden vom Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Ev.-luth. Kindertagesstätte „Zum Guten Hirten“

Die Kindertagesstätte ist während der Sommerferien für drei Wochen und an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. In dieser Zeit kann im Bedarfsfall in Abstimmung mit der Stadt Osterode am Harz eine Notgruppe eingerichtet werden.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen.

Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

5. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a.. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche und schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, ist es grundsätzlich erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Bei Veranstaltungen, die außerhalb des Kindergartens stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals am vereinbarten Treffpunkt.

Beim Bringen und Abholen des Kindes sind die Berechtigten aufgefordert sich zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft die Ankunft bzw. den Weggang des Kindes erfasst hat.

6. Versicherung

Die Kinder im Kindergarten sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder für Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege vom oder zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die in Tageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VII einer Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist **nicht** gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände übernimmt der Träger bei Verlust und Beschädigung grundsätzlich **keine** Haftung.

7. Krankheitsfälle

In der Tageseinrichtung werden keine erkrankten Kinder betreut, da sie gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen sind. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit i.S. des IfSG, ist dieses der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt gem. IfSG ist vorgeschrieben. Die Personensorgeberechtigten werden durch ein Merkblatt informiert.

Wird vom Personal in der Tageseinrichtung eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach Unterrichtung durch das Fachpersonal verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen bis eine Klärung erfolgt ist.

Medikamente werden in Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z. B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden.

Dieses ist im Einzelfall mit dem Personensorgeberechtigten gesondert und handschriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Erzieherin zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die Erzieherin kann eine Verabreichung ablehnen.

8. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenkreisamt in Osterode am Harz erhoben und ist spätestens zum 5. Werktag des Monats auf das Konto des Kirchenkreisamtes bei der Stadtsparkasse Osterode, IBAN: DE56263510150004021796, BIC: NOLADE21HZB zu zahlen. Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung der Betreuungszeit des Kindes und des Einkommens der Personensorgeberechtigten gestaffelt. Die aktuellen Beiträge und die dazugehörigen Einstufungstabellen sind der Anlage 1 zu entnehmen bzw. im Aushang zu ersehen. Änderungen

des Elternbeitrages hat der Träger spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit dem Ausscheiden. Bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines jeden Monats ist der volle, danach der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Die Elternbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind dem Kindergarten fernbleibt.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Dies gilt sinngemäß auch, wenn auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde die Berechnung der Beiträge durch die politische Gemeinde erfolgt. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die zur Berechnung des Elternbeitrages erforderlichen personenbezogenen Daten an die Stadt und an das Kirchenkreisamt Osterode ausschließlich für diesen Zweck weitergegeben werden.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (01. August bis 31. Juli), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Die in Ziffer 4. und 7. genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich weiterhin alle Änderungen an ihren persönlichen Einkommensverhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin verpflichten sie sich alle zur Berechnung notwendigen Angaben zu Beginn eines Kindergartenjahres erneut einzureichen. Sollte eine erneute Einreichung nicht erfolgen und der aktuelle Beitragssatz nicht ermittelt werden können, so wird der Höchstbeitrag erhoben.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger für jeweils ein Kindergartenjahr festgelegt. Dabei werden ggf. zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder auf Grund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Für die Nutzung der Betreuungszeiten, die über die Kernbetreuung hinausgeht, wird auch von Sorgeberechtigten, deren Kinder der Gebührenstufe 1 zugeordnet sind, eine Gebühr erhoben. Wenn gegenüber der Stadt Osterode am Harz nachgewiesen wird, dass die verlängerte Betreuung aufgrund von Berufstätigkeit, Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen (z.B. Auffangen schwieriger Verhältnisse) benötigt wird, wird auf die Erhebung verzichtet.

Im Einzelfall kann eine längere Betreuungszeit auch nur an einem oder zwei Wochentagen in Anspruch genommen werden. Die Gebühr hierfür wird dann anteilig erhoben. Ab einer Nutzung von mehr als zwei Tagen pro Woche ist die volle Gebühr zu zahlen.

Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet der Stadt Osterode am Harz haben, ist mindestens der Beitrag der Stufe 2 zu entrichten. Bei einem Wegzug aus dem Gemeindegebiet gilt diese Regelung ab dem Beginn des auf den Wegzug folgenden Monats.

Der Besuch der Kindertagesstätte ist im letzten Kindergartenjahr für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung entsprechend der Regelung nach § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder bei einer täglichen

Betreuungszeit von bis zu acht Stunden von der Beitragspflicht freigestellt. Die Beitragsfreistellung gilt nicht für die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung. Bei einer Zurückstellung vom Schuleintritt, gilt die Beitragsfreistellung bis zum Jahr des Schuleintritts längstens bis zum 31.07. des Jahres.

Bei zwei Kindern, die gleichzeitig in der Kindertagesstätte angemeldet sind, wird der Betrag des ältesten Kindes um 50% bei drei Kindern die gleichzeitig in der Kindertagesstätte angemeldet sind, wird der Beitrag des ältesten Kindes in vollem Umfang übernommen. Geschwisterkinder, die sich im beitragsfreien Jahr befinden werden bei dieser Regelung nicht berücksichtigt.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann beim örtlichen Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Übernahme stellen.

Die Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird wöchentlich zusätzlich abgerechnet.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

Kommt es zu einer nicht selbstverschuldeten Schließung der Kindertagesstätte durch den Träger, ist der Elternbeitrag trotzdem zu entrichten.

9. Wechsel der Betreuungszeit

Ein Wechsel der Betreuungszeit ist nur mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

10. Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung zum 31. Mai bis 30. Juni ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug) kann auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand.

Bei Nichteinhalten der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Zeigt sich, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Kindergartenalltag zu bewältigen, kann das Kind zum 15. oder zum Ende eines Monats aus der Kindertagesstätte abgemeldet werden.

Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

11. Kündigung

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

Ev.-luth. Kindertagesstätte „Zum Guten Hirten“

- ein Kind wiederholt oder länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt.
- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- ein wichtiger Grund hierfür vorliegt (z. B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist).

Der Ausschluss erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Trägers. Des Weiteren soll dem Ausschluss ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten vorausgehen.

12. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten, sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSGEKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

13. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

14. Inkrafttreten

Die Allgemeine Benutzungsregelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft und löst die bisherige Regelung ab.

Osterode, den

(Vorsitzende/r)

(L. S.)

(Mitglied)

Genehmigungsvermerk

Vorstehende Ordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterode, den

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land,
Der Kirchenkreisvorstand

(Vorsitzende/r)

(L. S.)

(Mitglied)